



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.1.2026
C(2026) 5 final

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.1.2026

**zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der
Reparatur von Waren im Hinblick auf die Einbeziehung von Haushalts-
Einzelraumheizgeräten im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1103 der Kommission in
Bezug auf Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte und separate zugehörige
Regler**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Die Richtlinie (EU) 2024/1799 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren wurde am 13. Juni 2024 erlassen. Mit Artikel 5 der Richtlinie wird den Herstellern die Verpflichtung auferlegt, die in Anhang II der Richtlinie aufgeführten Waren, für die auf Unionsebene Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt wurden, zu reparieren. Zudem hindert er die Hersteller dieser Waren daran, Vertragsklauseln oder Hardware- oder Softwaretechniken zu verwenden, die die Reparatur von Waren behindern, es sei denn, dies ist durch legitime und objektive Faktoren gerechtfertigt.

In Anhang II wird für jede Art von Waren, die in seinen Anwendungsbereich fällt, auf den einschlägigen Rechtsakt der Union verwiesen, in dem die Anforderungen an die Reparierbarkeit für diese Art von Waren festgelegt sind. Bei diesen Anforderungen handelt es sich um die Verpflichtung des Herstellers, während eines bestimmten Zeitraums Ersatzteile bereitzustellen, die Demontage und den Wiederausammenbau der Ware für die Zwecke der Reparatur zu erleichtern und reparaturbezogene Informationen und/oder Werkzeuge zur Verfügung zu stellen. Die meisten einschlägigen Rechtsakte der Union, auf die in Anhang II verwiesen wird, wurden als Sekundärrecht im Bereich Ökodesign auf der Grundlage der Richtlinie 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte¹ erlassen. In Zukunft werden sie hauptsächlich im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1781 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG² erlassen werden.

Das einschlägige Ökodesign-Sekundärrecht wird weiterentwickelt, indem neue Anforderungen an die Reparierbarkeit sowohl für die in Anhang II aufgeführten als auch für neue Arten von Waren eingeführt werden. Nach Artikel 5 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2024/1799 muss die Kommission delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II vor dem Hintergrund dieser regulatorischen Entwicklungen erlassen, um sicherzustellen, dass die in der Richtlinie festgelegten Verpflichtungen für alle Arten von Waren gelten, die den Anforderungen des Unionsrechts an die Reparierbarkeit unterliegen.

Am 18. April 2024 erließ die Kommission die Verordnung (EU) 2024/1103 in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte und separate zugehörige Regler und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission³. In dieser Verordnung sind die Anforderungen an die Reparierbarkeit von Haushalts-Einzelraumheizgeräten festgelegt. Sie umfasst Bestimmungen zur Verbesserung der Reparierbarkeit dieser Geräte, z. B. die Verpflichtung des Herstellers, bestimmte Ersatzteile für einen Zeitraum von mindestens zehn

¹ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung), ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/125/2012-12-04>.

² Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (ABl. L, 2024/1781, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1781/oj>).

³ Verordnung (EU) 2024/1103 der Kommission vom 18. April 2024 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte und separate zugehörige Regler und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1103/oj>.

Jahren nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars des betreffenden Modells bereitzustellen. Sie enthält auch Anforderungen an den Zugang von Reparateuren zu Reparatur- und Wartungsinformationen. Anhang II der Richtlinie (EU) 2024/1799 muss daher geändert werden, um Haushalts-Einzelraumheizgeräte und die Verordnung (EU) 2024/1103 einzubeziehen.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Der Rechtsakt wurde mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten in der Sachverständigengruppe für Verbraucher- und Marketingrecht sowie den mit dem Ökodesign-Recht befassten Kommissionsdienststellen erörtert. Zudem wurden auch das Europäische Parlament und der Rat gehört.

Da es sich bei dem delegierten Rechtsakt um eine technische Änderung in Form der Einbeziehung zusätzlicher Waren in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1799 handelt, wurde keine öffentliche Konsultation zu dem Rechtsakt durchgeführt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 1: Aktualisierung des Anhangs II

Angesichts des Erlasses der Verordnung (EU) 2024/1103 der Kommission in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte und separate zugehörige Regler sollte Anhang II der Richtlinie (EU) 2024/1799 geändert werden, um Haushalts-Einzelraumheizgeräte und die Verordnung (EU) 2024/1103 der Kommission in die Liste der Waren und der Rechtsakte zur Festlegung der Anforderungen an die Reparierbarkeit für die Zwecke der genannten Richtlinie aufzunehmen.

Artikel 2: Umsetzung

Da die Richtlinie (EU) 2024/1799 ab dem 31. Juli 2026 gelten wird, sollte den Mitgliedstaaten dieselbe Frist für die Umsetzung des vorliegenden Rechtsakts in nationales Recht eingeräumt werden. Dies wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, diesen Rechtsakt zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie (EU) 2024/1799 gleichzeitig mit der ursprünglichen Richtlinie umzusetzen.

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.1.2026

zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren im Hinblick auf die Einbeziehung von Haushalts-Einzelraumheizgeräten im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1103 der Kommission in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte und separate zugehörige Regler

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828⁴, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie (EU) 2024/1799 wird den Herstellern die Verpflichtung auferlegt, die in Anhang II aufgeführten Waren, für die auf Unionsebene Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt wurden, zu reparieren.
- (2) Nach Artikel 5 Absatz 9 der Richtlinie sollte die Kommission Anhang II spätestens 12 Monate nach der Veröffentlichung von Rechtsakten der Union mit zusätzlichen einschlägigen Anforderungen an die Reparierbarkeit aktualisieren. Bei den einschlägigen Anforderungen handelt es sich um die Verpflichtung des Herstellers, während eines bestimmten Zeitraums Ersatzteile bereitzustellen, die Demontage und den Wiederausammenbau der Ware für die Zwecke der Reparatur zu erleichtern und reparaturbezogene Informationen und/oder Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.
- (3) Am 18. April 2024 erließ die Kommission die Verordnung (EU) 2024/1103 in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte und separate zugehörige Regler und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission. In dieser Verordnung sind die Anforderungen an die Reparierbarkeit von Haushalts-Einzelraumheizgeräten festgelegt. Sie umfasst Bestimmungen zur Verbesserung der Reparierbarkeit dieser Waren, z. B. die Verpflichtung des Herstellers, bestimmte Ersatzteile für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars des betreffenden Modells bereitzustellen. Sie enthält auch Anforderungen an den Zugang von Reparateuren zu Reparatur- und Wartungsinformationen. Die Verordnung (EU) 2024/1103 enthält somit einschlägige Anforderungen an die Reparierbarkeit von Haushalts-Einzelraumheizgeräten.
- (4) Anhang II der Richtlinie (EU) 2024/1799 sollte daher geändert werden, um Haushalts-Einzelraumheizgeräte einzubeziehen —

⁴

ABl. L, 2024/1799, 10.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1799/oj>.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Richtlinie (EU) 2024/1799 wird die folgende neue Nummer 11 angefügt:
„11. Haushalts-Einzelraumheizgeräte: Verordnung (EU) 2024/1103 der Kommission^o(*)“

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 31. Juli 2026 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 31. Juli 2026 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12.1.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

^o Verordnung (EU) 2024/1103 der Kommission vom 18. April 2024 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte und separate zugehörige Regler und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission, ABl. L, 2024/1103, 19.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1103/oj>.